



# **Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)**

vom 2. Oktober 2024

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere:

- a. die Anspruchsberechtigung;
- b. die Höhe der Entschädigung;
- c. die Ausrichtung der Entschädigung.

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während:
  1. der Wochenbettpflege,
  2. der voraussichtlichen Hausgeburt;
- b. Pikettentschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.

## **B. Anspruch und Höhe**

Art. 3 <sup>1</sup> Die Stadt entrichtet eine Pikettentschädigung, wenn Anspruch an Hebammen Bereitschaftsdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten.

a. Grundsatz

<sup>2</sup> Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.

b. Anspruchsberechtigte	Art. 4 Berechtigt für den Bezug der Pikettentschädigung sind: a. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich; b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.
c. Leistungen	Art. 5 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten können die Pikettentschädigung geltend machen für: a. jedes begleitete Wochenbett; b. jede begleitete Hausgeburt. <sup>2</sup> Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettentschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.
Höhe der Entschädigung	Art. 6 Die Höhe der Pikettentschädigung beträgt pauschal für: a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–; b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–
Anpassung der Entschädigung	Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.

## C. Ausrichtung

Antrag	Art. 8 <sup>1</sup> Wer einen Anspruch auf Pikettentschädigung geltend machen will, reicht bei der zuständigen Stelle einen Antrag ein. <sup>2</sup> Die Antragstellenden erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.
Prüfung	Art. 9 <sup>1</sup> Die zuständige Stelle prüft die Angaben und den Anspruch. <sup>2</sup> Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen. <sup>3</sup> Sie stellt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags eine Verfügung aus.
Ausrichtung	Art. 10 Die zuständige Stelle zahlt die Pikettentschädigung aus, wenn: a. die vollständigen Angaben vorliegen; und b. der Anspruch feststeht.

Art. 11<sup>1</sup> Die zuständige Stelle fordert ausbezahlte Pikettentschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben.

<sup>2</sup> Sie stellt eine Verfügung über die Rückforderung aus.

<sup>3</sup> Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.

Art. 12<sup>1</sup> Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf: Verjährung

- a. Pikettentschädigungen;
- b. Rückforderung von ausbezahlten Pikettentschädigungen.

<sup>2</sup> Die Verjährung beginnt mit:

- a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettentschädigung;
- b. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.

Art. 13 Die zuständige Stelle bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: Datenerhebung

- a. die Prüfung des Anspruchs;
- b. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.

## **D. Schlussbestimmungen**

Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.<sup>3</sup>

Inkrafttreten

---

<sup>3</sup> Inkrafttreten 1. Januar 2025 (STRB Nr. 457/2025).